proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 400 Grundsätze

- ¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- ² Er stellt für Gerichtsurkunden und Parteieingaben Formulare zur Verfügung. Die Formulare für die Parteieingaben sind so zu gestalten, dass sie auch von einer rechtsunkundigen Partei ausgefüllt werden können.
- 3 Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem Bundesamt für Justiz übertragen.